

# Tiertransport und Schlachtung



MLaw Colette Peisker

## 1. Übersicht

- a. Zahlen rund ums Schlachten
- b. Rechtliche Grundlagen

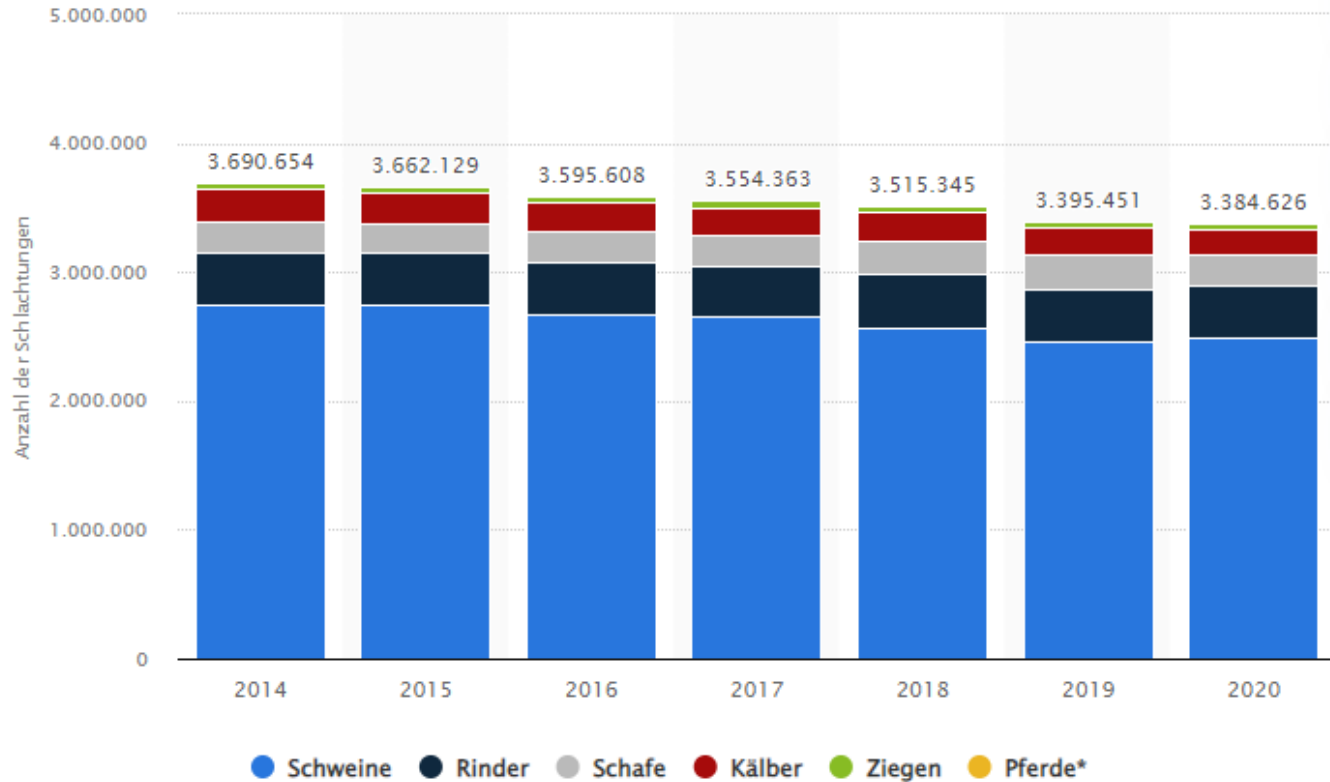
## 2. Bericht BLK «Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben»

- a. Bericht
- b. Politische Reaktionen

## 3. Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

## 4. Was tut sich aktuell?

- a. Vermeidung Schlachtung und Transport trächtiger Tiere
- b. Videoüberwachung in Schlachthäusern
- c. Alternativen zur CO<sub>2</sub>-Betäubung



Quelle: Statista Research Department, 03.03.2022

## Tiertransport:

- Tierschutzverordnung (TSchV)
  - 7. Kapitel: Tiertransporte
  - Anhang 4: Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren
- EU Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport

## Schlachtung:

- Tierschutzverordnung, 8. Kapitel: Töten und Schlachten von Tieren
- Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

# **Bericht der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) zum Tierschutz und der Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben**

## Ausgangslage:

- 2018 Auftrag an BLK zur Durchführung Analyse von Fleischkontrolle und Tierschutz beim Schlachten (Wiederkäuer und Schweine)
- Zwischen Januar 2018 und März 2019 in 67 grossen und kleinen Schlachtbetrieben
- Tierschutzvorschriften für den Schlachtbetrieb umfassen 6 Etappen: Annahme, Unterbringung, Treiben, Fixierung, Betäuben, Entbluten

## Wie wird das Tierwohl in Schlachtbetrieben sichergestellt?

- Selbstkontrolle der Schlachthofbetreiber
- SchlachtTieruntersuchung durch Amtstierärzte

## Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe:

- *Art. 179e Abs. 1 TSchV: Der Betreiber des Schlachtbetriebs ist verantwortlich für das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung.*
- Amtstierärzte prüfen die Dokumentation der Selbstkontrolle stichprobeweise



## Schlachttieruntersuchung durch Amtstierärzte:

am lebenden Tier:

und am Schlachttierkörper:

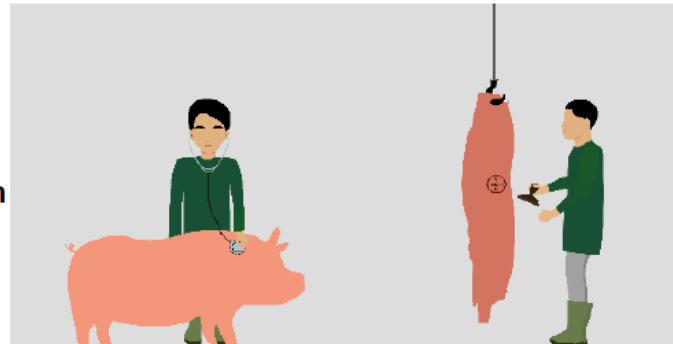
### Hygiene beim Schlachten

#### Schlachttieruntersuchung

- Tierschutz
- Tiergesundheit

#### Tierschutz beim Schlachten

- Tierannahme bis Entbluten
- Dokumentierte Selbstkontrolle über Tierschutz



#### Fleischuntersuchung

- Tiergesundheit
- Probenahme
- Lebensmittelsicherheit

#### Entsorgung tierischer Nebenprodukte<sup>4</sup>

Quelle Bild: BLK, S-Bericht Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben.

## Feststellungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben:

- Umfang der auszuführenden Arbeiten wird reduziert, da zu wenig Amtstierärzte
- Schlachttierkontrolle unter beeinträchtigenden Bedingungen
- Mehrheit der kantonalen Behörden verlangen keine dokumentierte Selbstkontrolle über Tierschutz
- Widerhandlungen gegen Tierschutzgesetzgebung und Verbesserungsmassnahmen werden meist mündlich besprochen

## Nimmt der Schlachtbetrieb seine Verantwortung im Tierschutz wahr?

- Vorgaben zum Tierschutz wurden bei Mehrheit der kontrollierten Betriebe bei Annahme, Treiben und Fixierung korrekt wahrgenommen
- Hälfte der Grossbetriebe und Mehrheit der Betriebe mit geringer Kapazität wiesen Mängel in Bereichen Unterbringung über Nacht, Betäubung und Entbluten auf
- Von 2015-2018 wurden aus 9/16 Grossbetrieben 31 und in 4/51 Betrieben mit geringer Kapazität 11 schwere Verstösse dokumentiert und gemeldet

## Massnahmen des Bundesamts:

- Sofortmassnahmen in Schlachtbetrieben mit schwerwiegenden Mängeln
- Sensibilisierung und Fortbildungen für Amtstierärzte und Schlachthofpersonal
- Erhöhte Kontrolle und Stichproben in mangelhaften Schlachtbetrieben
- Revision VTSchS und Förderung der Selbstkontrolle
- Entwicklung Messgerät zur Prüfung der korrekten Funktionsweise von Elektrobetäubungsgeräten

## Antrag Jositsch

- Forderung: Einführung von Videoüberwachung in Schlachtbetrieben aufgrund der ungenügenden Kontrolle des Betäubungs- und Entblutungsvorganges
- Antwort Bundesrat:
  - Verantwortung für Instruktion des Personals und Sicherstellung der Dokumentation des Tierschutzes liegt beim Schlachtbetrieb
  - Schlachtbetriebe entscheiden grundsätzlich selber, mit welchen Massnahmen sie den Tierschutz sicherstellen und dokumentieren
- Kritik: Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe sei kein taugliches Instrument zur Sicherstellung des Tierschutzes

## Antrag Schneider

- Forderung: Kantonale Veterinärdienste sollten gesetzlich dazu verpflichtet werden, Betäubung und Entblutung jederzeit zu beaufsichtigen
- Antwort Bundesrat:
  - Vollzug des Tierschutzgesetzes liegt grundsätzlich in Verantwortung der Kantone gemäss Art. 32 Abs. 2 TSchG, Art. 210 Abs. 2 TSchV.
  - Betäubung und Entblutung jedes Tieres durch Amtstierarzt kontrollieren zu lassen, sei unverhältnismässig.

# Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten vom 8. November 2021 (VTSchS)

## Ausgangslage:

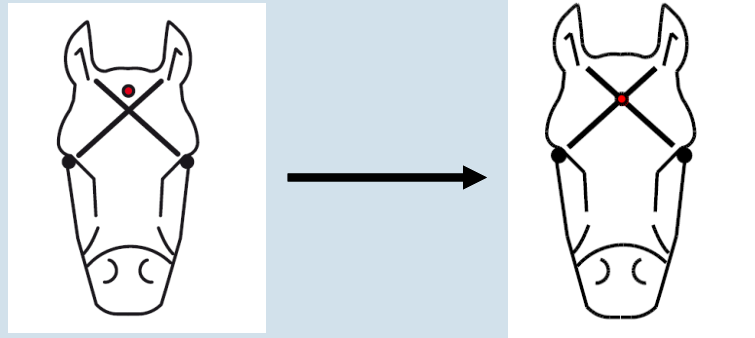
- Totalrevision der VTSchS aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Präzisere Vorgaben zur Betäubung und zur Beurteilung des Betäubungserfolges
- Vorgaben zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen



## Wichtigste Änderungen: (exemplarische Aufzählung)

- Art. 12: Tiere müssen während der gesamten Entblutung sichtbar und zugänglich sein
- Ganzkörperdurchströmung ist als Betäubungsmethode nicht mehr zugelassen, weil Betäubungserfolg nicht sicher gewährleistet werden kann. (Ausnahme: Anhang 5)
- Anhang 4, Ziff. 7.1: Zeitintervall zwischen Kopfdurchströmung und Entbluten bei Rinder, Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögel von 20 Sec. auf 10 Sec. reduziert

- Anpassung der Ansatzstelle für Bolzenschussgeräte und Betäubungszangen



- Anhang 8: Zur Betäubung von Geflügel können künftig auch tierfreundlichere Gasmische eingesetzt werden, als CO<sub>2</sub>

## 6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung

6.1 Bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hauskaninchen ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
  - sofortiges Erstarren und Niederstürzen,
  - keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche,
  - tonischer Krampf mit nachfolgender klonischer Phase,
  - Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, keine Brustkorbbewegungen,
  - keine gerichteten Augenbewegungen, kein spontaner Lidschluss,
  - keine Lautäusserungen,
  - vollständiges Erschlaffen des Körpers am Ende der Betäubung, und
  - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf:
  - Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

## 3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Bolzenschussbetäubung

3.1 Der Betäubungserfolg bei Schlachtvieh, Hauskaninchen und Gehegewild ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
  - sofortiges Niederstürzen,
  - keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche,
  - anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
  - Ausfall der Atmung,
  - Augen offen, kein spontaner Lidschluss, Augapfel zentriert, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augenbewegungen,
  - keine Lautäusserungen, und
  - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf:
  - Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.

## Stiftung Tier im Recht (TIR):

- + Ermächtigung zum Einsatz von tierfreundlicheren Gasgemischen
- + Betäubungserfolg neu bei jedem Tier zu prüfen
- Anwesenheit Amtstierärzte während gesamtem Schlachtablauf nach wie vor nur in Grossbetrieben obligatorisch. Ob dieser jedes einzelne Tier kontrollieren muss, geht aus Bestimmung nicht hervor
- Schlachtbetrieben komme im Rahmen der Selbstkontrolle einen zu grossen Handlungsspielraum zu
- Aufteilung der Symptome kritisch
- Pflicht zur Verwendung von tierfreundlicheren Gasgemischen

## Schweizer Tierschutz (STS):

- Rät von der Betäubung von Rindern mit Strom ab
- Ampère-Zahlen für Rinder, Schafe, Schweine über 160kg sind nach Erfahrung des STS zu tief
- CO<sub>2</sub>-Betäubung bei Schweinen:
  - Aufenthaltsdauer oder Konzentration auf mind. 88-90% erhöhen
  - Absenkezeit bis in geforderte Konzentration sollte definiert werden
- Art. 6 Betäubungserfolg: Keine genaue Regelung der Zuständigkeit für die Überprüfung des Betäubungserfolges, Art. 28 Unklare Regelung der Dokumentationspflicht
- Art. 12 Entblutung: Eintritt des Todes bei Entblutung sollte bei jedem Tier geprüft werden und nicht bloss «stichprobeweise»

## Vereinigung der Kantonstierärzte:

- Überprüfung des Lid- und Cornealreflexes sollte als Leitsymptom beibehalten werden
- Art. 8 Betäubungsanlagen: Fachkenntnisse bei fehlerhafter Funktion sollten vorausgesetzt werden
- Art. 10 Durchführung der Entblutung: Kritik an der Durchführung der Entblutung durch Öffnung der Halsschlagader
- Art. 22 Elektrische Treibhilfe: Gehfähigkeit als Voraussetzung für den Einsatz der elektronischen Treibhilfe ist zu ungenau

# Was tut sich aktuell?



# Vermeidung des Transports und der Schlachtung trächtiger Tiere

## Transport:

- Art. 155 Abs. 2 TSchV: Hochträchtige Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.
- Transportstress kann Schmerzen und Verkalbungen auslösen
- In EU gelten hochträchtige Rinder als nicht transportfähig

## Schlachtung:

- Schlachtung von trächtigen Tieren in Schweiz weder verboten noch gesetzlich geregelt
- Studie von 2012 im Rinderschlachthof Oensingen:
  - 5.6% der geschlachteten weiblichen Tiere waren >5. Monat trächtig
  - Davon 27% im 7.-9. Trächtigenmonat
  - 70% der Tierhalter wusste nicht von der Trächtigkeit, davon haben 71% keine Trächtigkeituntersuchung durchgeführt.
  - Problem: Natursprünge & Zwischenhändler
  - Schlachtgrund: Eutergesundheitsstörung oder Fruchtbarkeitsstörung

## Fachempfehlung der PROVIANDE

- Schlachtung trächtiger Tiere nur in Ausnahmefällen & Notsituationen
- Deklarationspflicht zum Trächtigkeitsstatus auf Begleitdokument
- Gebühr von 200.- für Unkosten bei falscher Angaben über die Trächtigkeit eines Tiers
- Mehrmalige unbegründete Schlachtung -> Meldung an Ombudsstelle Tierwohl der PROVIANDE

# Videoüberwachung in Schlachthäusern

## Vorbild Grossbritannien:

- Seit 2018: Obligatorischer Einsatz von Videoüberwachungssystemen in Schlachthöfen
- Videoüberwachung in Bereichen: Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung, Schlachtung
- Ergänzung zur Inspektion der Amtstierärzte

## Situation Schweiz:

- Freiwilliger Einsatz von Videoüberwachung bei Micarna und Bell

# CO<sub>2</sub>-Betäubung und Alternativen

## Einsatz der CO<sub>2</sub>-Betäubung:

- Schlachtung von Schweinen ca. 2 Mio/ Jahr und Geflügel ca. 4.5 Mio/Jahr
- Tötung Legehennen ca. 1.5 Mio/ Jahr
- Tötung von Mäusen, ca. 400'000, und Ratten, ca. 60'000, aus Tierversuchen
- Problem von CO<sub>2</sub> stechender Geruch, Reizung der Schleimhäute, Atemnot

## Geflügel:

- Alternative: geruchs- und geschmacklose Edelgase
- Laborversuche mit Argon und CO<sub>2</sub>



## Schweine:

- Studie zur Dauer der Unwohlseinsphase bei Mastschweinen und Sauen unter Routineschlachtbedingungen in kommerziellen Schlachthöfen
- Relevante Umgebungsparameter: Höhe der Gaskonzentration, Temperatur, Luftfeuchtigkeit

## Handlungsbedarf:

- Bund ist nach Art. 22 TSchG verpflichtet, tierschutzrelevante wissenschaftliche Forschungen zu unterstützen